Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 13 - Teil 2

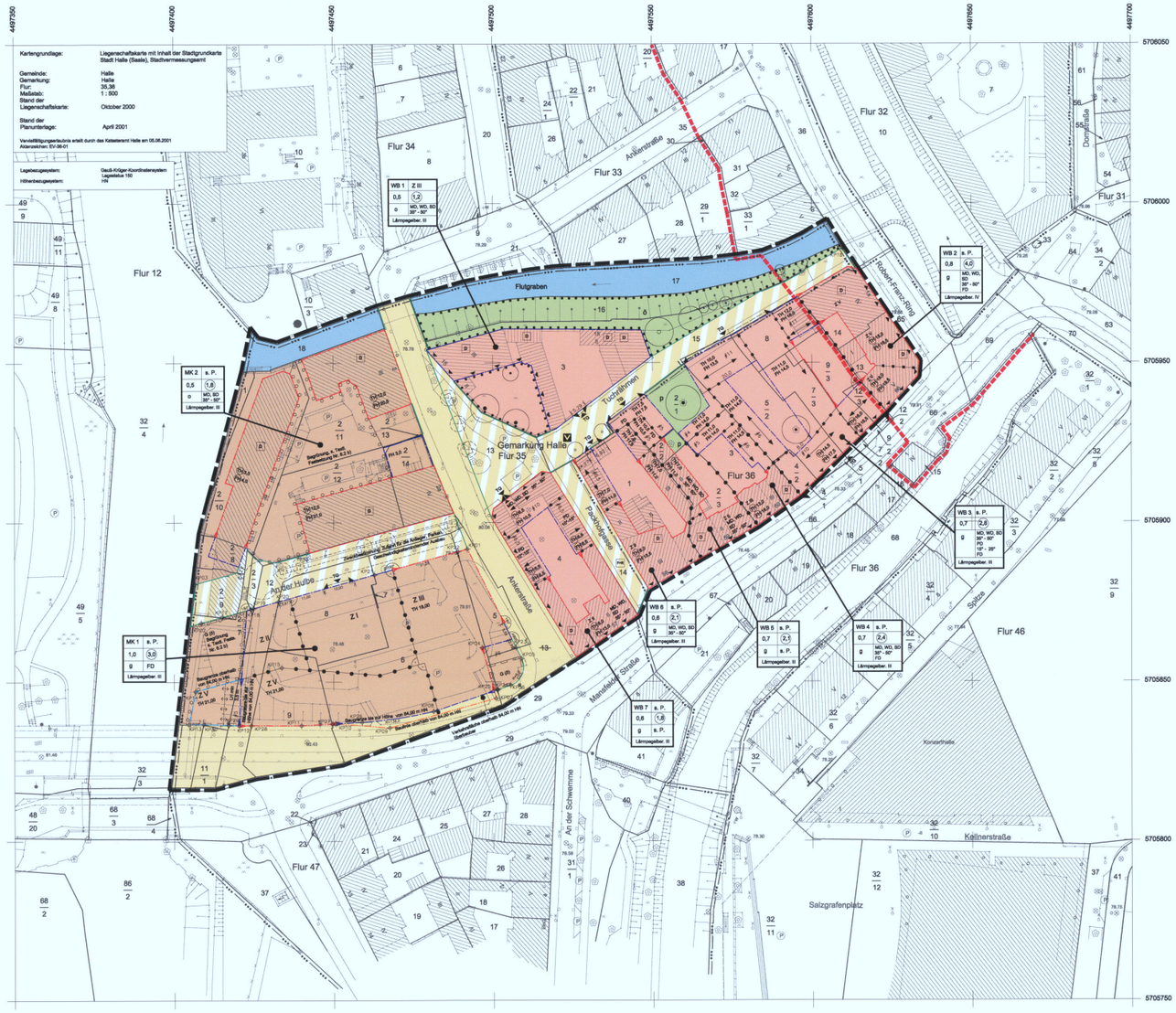

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Schablonen für Angaben, die sich auf das gesamte Baugebiet, bzw. den Teil eines Baugebietes beziehen, mit Baugebiete in das Baugebiet
1) Art der baulichen Nutzung und Nummerierung von Teilbaugebieten
2) Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe, Firsthöhe, s. P.: siehe Planeinträge außerhalb der Schablone
3) GRZ
4) GFZ
5) Bauweise
6) Dachform und -neigung, s. P.: siehe Planeinträge außerhalb der Schablone
7) Kennzeichnung des maßgeblichen Lärmpegelbereiches I. S. d. Textl. Festst. Nr. 5.1

1) | 2)
3) | 4)
5) | 6)
7)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)

MK — Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

z.B. 0,8 — Grundflächenzahl - GRZ -

z.B. (2,0) — Geschossflächenzahl - GFZ -

z.B. Z III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. TH 3,0 — Traufhöhe als Höchstgrenze, siehe Textl. Festsetzung Nr. 2.1, 2.2

z.B. FH 6,0 — Firsthöhe als Höchstgrenze, siehe Textl. Festsetzung Nr. 2.1

z.B. (TH) 3,0 — Traufhöhe zwingend

z.B. (FH) 6,0 — Firsthöhe zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

g — Geschlossene Bauweise

Baugrenze

Baugrenze oberhalb 84,00 m HN

Baulinie mit Abgrenzung der Länge

Baulinie oberhalb 84,00 m HN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Bereich

FWG — Fuß- und Radweg

sowie gemäß Texteintrag im Plan

TG — Ein- und Ausfahrtsbereich, TG: Tiefgarage

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, Zweckbestimmungen:

ö — öffentlich

p — privat

WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

PASSIVER SCHALLSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

zeichnerische Festsetzung zur Angabe der Baugrenzen bzw. Baulinien, an denen besondere Vorkehrungen zum passiven Schallschutz gemäß Textl. Fests. Nr. 5.2 zu treffen sind

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe Textl. Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 87 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Dachformen:

FD — Flachdach

MD — Mansarddach

SD — Satteldach

WD — Walmdach

PD — Pultdach

Firstrichtung der Hauptdachflächen bei geneigten Dächern

Neigungsrichtung bei Pultdächern (In Pfeilrichtung nach oben)

30° - 50° — Dachneigung der Hauptdachflächen als Mindest- und Höchstwert

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise (Teilgebiete MK 1, WB 2 - WB 7)

zusätzliche Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe, Firsthöhe, Firstrichtung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Teilgebiete

z.B. LH min. 3,5 m — Lichte Höhe über der Oberkante des geplanten Geländes (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Begrenzungslinie bei Festsetzung der lichten Höhe innerhalb von Flächen, die oberhalb 84,00 m HN überbaubar sind

G (8) — Mit Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

z.B. ø5 — Abstandsmaß parallel

z.B. K 6,0 X — Längenmaß über Bezugslinie, z.B. Flurstücksgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterlagen

Grenze Sanierungsgebiet "Historischer Altstadtkern"

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSINHALT

Straßenraumgestaltung

Bäume (Pflanzvorschlag)

Darstellungen der Kartengrundlage, u.a.:

18 — Gebäudebestand mit Geschosszahl

Bäume (Bestand)

Böschungen

37 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

~~Gemarkungsgrenze~~ Flurgrenze

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes lineare Signaturen der Planzeichenverordnung, sowie Signaturen der Kartenunterlage unmittelbar nebeneinander ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzungen in einer Linie zusammen.

PRÄAMBEL
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 Baugebiet „Spitze", Teil 2, im Bereich Mansfelder Straße / Ankerstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA, erlassen:

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I, S.2994)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt
(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA ,S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.01.2001(GVBl. LSA, S. 2)

Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt
(BauO LSA) i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen- Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt
(NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998, (GVBl. LSA, S. 28)

Feld - und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt
(FFOG LSA) vom 18.04.1997, (GVBl. LSA, S. 476)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) vom 18.12.1990, (BGBl. I S. 58)

Landeswaldgesetz
(LandeswaldG) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA, S. 520)

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Besondere Wohngebiete (WB)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4a BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt:
Die Nutzungen aus § 4a Abs. 3 BauNVO:
a) Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
b) Vergnügungsstätten,
c) Tankstellen,
sind nicht zulässig.

1.1.2 Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind in den Teilgebieten WB 2 bis einschließlich WB 7 mindestens 40 % der zulässigen Geschossflächen für Wohnungen vorzusehen.

1.2 Kerngebiete (MK)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 7 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt: Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

2.1 Bezugshöhe für Traufe und Firsthöhen
Bezugshöhe für die festgesetzten Traufe und Firsthöhen ist die mittlere Höhe der öffentlichen Verkehrsflächen auf der gemeinsamen Grenze zwischen Baugrundstück und Straßenland. Wenn zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche keine gemeinsame Grenze besteht, ist die mittlere vorhandene Geländehöhe auf dem Grundstück als Bezugshöhe zu verwenden.
Wenn mehrere Flurstücke mit einem Vorhaben überbaut werden, gelten diese in ihrer Gesamtheit als Baugrundstück.

2.2 Berechnung der Traufhöhen
Die Traufhöhe ist entsprechend der Wandhöhe (Maß H) im Sinne des § 6 Abs. 4 BauO LSA zu berechnen.

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1 Überschreitungen der Baugrenzen
Das Vorspringen von untergeordneten Bauteilen, wie z.B. Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker und Balkone, vor die Baugrenzen wird bis zu einer Tiefe von 2,00 Meter zugelassen, soweit die vor die Baugrenzen tretenden Bauteile keine eigenen Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA erfordern.

3.2 Baulinien
Das Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen ist bis zu einer Tiefe von 2,00 Metern zulässig.

4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

4.1 Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind, wenn sie Gebäude im Sinne des § 2 BauO LSA sind, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagen und Garagengeschosse
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass:
a) oberirdische Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind,
b) Garagengeschosse nur im unteren Vollgeschosses (Erdgeschoss) sowie unterirdisch zulässig sind.

4.3 Stellplätze
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, als Ausnahme können Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nur Wohnnutzung vorgesehen wird und die Anzahl der Wohnungen bis zu 5 beträgt.

5. Passiver Schallschutz, Festsetzungen über Vorkehrungen des Schallschutzes an Gebäuden im Sinne des BImSchG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Mindestanforderungen
Die folgenden Schallschutzvorkehrungen gegen Außenlärm sind in jedem Falle zu treffen:
Als resultierende Schalldämm- Maße R'w, res gemäß DIN 4109, Ausgabe 11.89 einschließlich Berichtigung 1 vom August 1992, sind, entsprechend der Kennzeichnung des Lärmpegelbereiches in der Planzeichnung, mindestens zu erfüllen:

Lärmpegelbereich	R'w, res mindestens in dB(A)
II	für Aufenthaltsräume in Wohnungen: 35
III	für sonstige Aufenthaltsräume: 30
IV	für Aufenthaltsräume in Wohnungen: 40
IV	für sonstige Aufenthaltsräume: 35

5.2 Besondere Anforderungen in den Teilgebieten WB 1- einschl. WB 7
Innerhalb der oben genannten Teilgebiete sind in jeder Hohnenreihe diejenigen Räume, die sich als Schlafräume eignen, so anzuordnen, dass deren Außenöffnungen von den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Teilen von Baugrenzen bzw. Baulinien abgewandt liegen. Zum Schutz von Schlafräumen und Kinderzimmern sind, falls von vorstehender Festsetzung abgewichen werden muss, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich. Das notwendige resultierende Schalldämmmaß darf durch diese Lüftungseinrichtungen nicht negativ beeinflusst werden.

6. Grünordnungsplanerische Festsetzungen
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Böschungsbereiche des Flutgrabens
Die Böschungsbereiche des Flutgrabens sind mit einer flachen Vegetationsschicht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen in den Baugebieten
a) Je angefangene 400 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum mindestens dritter Größenordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Festsetzung gilt nur für Grundstücke, deren nicht überbaubare Grundstücksfläche größer als 150 qm ist.
b) In den Teilgebieten MK 1 und MK 2 sind die zeichnerisch entsprechend festgesetzten Flächen zu mindestens 40 % als Vegetationsflächen anzulegen.

7. Örtliche Bauvorschriften als Bestandteil des Bebauungsplanes
(§ 90 BauO LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

7.1 Begrünung von Flachdächern in Wohngebieten
Flachdächer und flach geneigte Dächer sind in den Teilgebieten WB 1 - WB 7 extensiv zu begrünen, soweit nicht konstruktive Gesichtspunkte dagegen sprechen. Werden die Dachflächen nicht begrünt, so sind ersatzweise Bäume der Qualität 3 x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume beträgt 1 je angefangene 50 qm Dachfläche.

7.2 Fassadenbegrünung in Wohngebieten
Geschlossene Wandflächen von mehr als 50 m² sind mit Klettergehölzen vollflächig zu begrünen.

7.3 Gestaltung der Stellplätze und Wege sowie der Plätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter
a) Alle nicht befahrbaren Wege sind als nicht versiegelte Flächen durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien wie z.B. Pflaster mit großen Fugen, wassergebundener oder sandgeschlämmter Decke anzulegen, sofern sie nicht als Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehältern dienen.
b) Müllsammelstellen sind mit Laubhecken oder Berankungen einzugrünen oder mindestens an zwei Seiten mit massiven Einfriedungen zu umgeben. Wertstoffbehälter sind unterirdisch anzuordnen.

7.4 Einfriedungen
Die nicht bis an die Grundstücksgrenze überbauten Grundstücksflächen am Tuchröhmen sind mit einer verputzten Mauer von mindestens 1,50 bis max. 2,00 Höhe an der straßenseitigen Grundstücksgrenze einzufrieden. Diese Festsetzung gilt auch, in Abweichung von Satz 1 über die gesamte Länge der Grundstücksgrenze, für das Grundstück Ankerstraße Nr. 15 (Flurstück Nr. 3), Zufahrten und Zugänge ausgenommen.

7.5 Fassadengestaltung in Wohngebieten
Die Gebäudefassaden in den WB- Gebieten müssen sich in ihrer Ausformung und Gliederung dem durch die denkmalgeschützten Gebäude geprägten Ensemble anpassen.

8. Hinweise

8.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Die Grundstücke der ehemaligen Mansfelder Str. Nr. 54- 55 und 56 wurden als Tankstelle genutzt.
Im Boden wurden Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt. Im Kaufvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Käufer wurde festgelegt, dass sämtliche Erdbewegungen fachtechnisch zu begleiten und notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen einzuleiten sind.

8.2 Archäologische Bodendenkmale
Die bauausführenden Betriebe sind gemäß § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt verpflichtet, im Falle eines unerwartet freigelegten archäologischen Fundes oder Befundes die gesetzliche Meldepflicht einzuhalten.

Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 13, Teil 2
Koordinaten zu den Angaben in der Planzeichnung
(ohne Höhenangaben)
rechts: 449- Tabelle / hoch: 570- Tabelle

Punkt Nr.	rechts = x	hoch = y
KP01	7491,9660	5891,6400
KP02	7498,5370	5888,5180
KP03	7508,4831	5880,6291
KP04	7496,5327	5860,7126
KP05	7508,8830	5857,2240
KP08	7505,4630	5848,9030
KP07	7500,9541	5844,8087
KP08	7481,2750	5840,6610
KP09	7487,0800	5835,5711
KP10	7450,7051	5838,8574
KP11	7439,8860	5838,2700
KP12	7420,3460	5838,3050
KP13	7404,6050	5838,6230
KP14	7408,7829	5847,0046
KP15	7433,7865	5854,4801
KP16	7809,8190	5985,8601
KP17	7415,1050	5870,3340
KP18	7424,0420	5872,8080
KP19	7424,9270	5873,0540
KP20	7432,7320	5875,2180
KP21	7482,8280	5893,5630
KP22	7488,9410	5890,8040
KP23	7507,1450	5890,7580
KP24	7501,4790	5847,5290
KP25	7501,2920	5847,4500
KP26	7458,8920	5837,3020
KP27	7449,6120	5836,7980
KP28	7424,2210	5836,2980
KP29	7417,1030	5836,4680
KP30	7409,3280	5836,7510

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 13, Baugebiet "Spitze"
Teil 2, Mansfelder Straße / Ankerstraße

mit örtlichen Bauvorschriften nach §90 BauO LSA

Planungsbüro: H + B Stadtplanung, Graseweg 2, 06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung: August 2001

Gemarkung: Halle

Flur: 35, 36

Maßstab: 1 : 500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Urschrift

Verwirklichungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan

1. Der Stadtrat hat am 25.05.01 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

4. Der Stadtrat hat am 23.01.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlegung bestimmt.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 10.03.1997 bis zum 09.04.1997 während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.02.1997 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/97 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

5.1 Der Stadtrat hat am 23.05.1996 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zur 1. erneuten Auslegung bestimmt.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 06.06.1996 bis zum 06.07.1996 während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.06.1996 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 24/96 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

5.2 Der Stadtrat hat am 24.09.2000 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zur 2. erneuten Auslegung bestimmt.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 21.09.2000 bis zum 20.03.2000 während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.10.2000 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/100 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

5.3 Der Stadtrat hat am 18.06.2001 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zur 3. erneuten Auslegung bestimmt.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 06.07.2001 bis zum 06.08.2001 während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 23/01 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

7.1 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den 7.11.2001 — Stadtvermessungsamt

7.2 Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Stadtplanungsamt

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.08.2001 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 28.08.2001 gebilligt.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

9. (entfällt)

10. (entfällt)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Halle, den 14. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 23/01 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 21.12.2001 in Kraft getreten.
Halle, den 28. NOV. 2001 — Oberbürgermeisterin

Dieser Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Spitze" Teil 2 hat in der Zeit vom 08.10. bis 19.10.2001 öffentlich ausgehangen.
Giesche SG Ltr. Verwaltung.

Urschrift
Mesh
18. DEZ. 2001